KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1981

zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande, aus Taiwan stammende Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(81/422/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 9. Februar 1981 haben die Regierungen der Benelux-Länder gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Kleider aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 26, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/78 [3], einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde dieses Gemeinschaftskontingent auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da die Benelux-Länder seit dem 1. Januar 1981 für diese im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt haben, der ungefähr 70 % des direkten Kontingents entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware sich von 5 390 000 Stück 1978 auf 6 886 000 Stück 1979 erhöht haben. Der Marktanteil dieser Einfuhren hat sich von 22 % 1978 auf 26 % 1979 erhöht.

Die Preise für diese Waren mit Ursprung in Taiwan liegen merkbar unter den Preisen ähnlicher Waren, die in den Benelux-Ländern hergestellt werden.

Die Produktion gleichartiger Waren in den Benelux-Ländern hat sich von 10 842 000 Stück 1978 auf 11 496 000 Stück 1979 erhöht, und ihr Anteil an dem Inlandsmarkt stagniert bei 30 %.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
[3] ABl. Nr. L 317 vom 10. 11. 1978, S. 1.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande werden ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 6. Februar 1981 gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05 A II und ex 61.02 B II (NIMEXE-Kennziffern 60.05-41, 42, 43, 44; 61.02-48, 52, 53, 54) Kategorie 26	Kleider aus Geweben und aus Gewirken für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. September 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident